

Sendung in den vorgeschriebenen besonderen Briefumschlägen erfolgt. Diese Umschläge werden von den Postscheckämtern zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück an die Kontoinhaber verabschiedet. Sie können auch durch die Privatindustrie hergestellt werden und müssen in diesem Falle in Größe und Farbe des Papiers sowie im Bordruck mit dem amtlichen genau übereinstimmen.

#### Nebenweisungen nach dem Auslande.

Inhaber deutscher Postscheckkonten können von ihrem Konto mittels der gewöhnlichen Nebenweisungsformulare Beträge auf belgische, luxemburgische, österreichische, ungarische oder schwedische Postscheckkonten überweisen. Der Betrag kann in der Reichswährung oder mit Ausnahme von Luxemburg in der Währung des Bestimmungslandes angegeben werden.

Gebühren: Für jede Überweisung ins Ausland 5 Pf. für je 100 Ml. oder einen Teil dieser Summe, mindestens jedoch 20 Pf. zu Lasten des Auftraggebers.

Umgekehrt können aus den vorbezeichneten Ländern auf deutsche Postscheckkonten unmittelbare Nebenweisungen ausgeführt werden.

#### Postkreditbriefe.

Postkreditbriefe können auf alle durch 50 teilbare Summen bis 3000 Ml. ausgefertigt werden. Ihre Gültigkeitsdauer beträgt 4 Monate. Sie werden von den Postscheckämtern ausgefertigt. Beleihungen nimmt jedes Postamt entgegen. Der Bestellzettel zahlt den Betrag mit Zahlscheine an das zuständige Postscheckamt ein und bezeichnet genau die Person, für die der Kreditbrief ausgefertigt werden soll. Der Kreditbrief wird der als Inhaber bezeichneten Person portofrei überstellt.

Der Inhaber kann bei jedem Postamt Beträge seines Guthabens abheben. Dieser Anspruch ist nicht übertragbar. Die Teilbeträge müssen durch 50 teilbar sein; Höchstbetrag 1000 Ml.

Die Berechnung zum Empfang von Rückzahlungen hat der Abnehmer durch eine auf ihm lautende Postausweisurkarte nachzuweisen.

Die Postverwaltung hält für die auf Kreditbriefkonten aufgeschriebenen Beträge in gleicher Weise wie für Postscheckungen.

Alle Nachteile, die aus dem Verlust oder der mißbräuchlichen Benutzung des Postkreditbriefs entstehen, trägt der Inhaber.

Es werden erhoben: 1. für die mit Zahlscheine zu leistende Barzahlung 10 Pf., 2. für die Ausfertigung des Kreditbriefes 50 Pf., 3. für jede Rückzahlung a) eine feste Gebühr von 5 Pf., b) eine Steigerungsgebühr von 5 Pf. für je 100 Ml. oder mehr davon.

Die Gebühren zu 1 und 2 werden bei der Beleihung des Kreditbriefes mit Zahlscheine vom Auftraggeber erhoben. Die Rückzahlungsgebühren 3 werden bei jeder Abhebung eingezogen.

Wenn nach Ablauf der viermonatigen Gültigkeitsdauer des Kreditbriefs ein Restguthaben verbleibt, so wird der Betrag nach Angabe des Briefes und der übrig gebliebenen Rückzahlungsbeträge zurückgezahlt.

#### Beitragsentrichtung für die Angestelltenversicherung.

Die Beiträge für die Angestelltenversicherung können von den Kontoinhabern im Postscheckverkehr durch Überweisung entrichtet werden. Diese Überweisungen — und zwar sowohl den Einzelüberweisungen als auch den Sammelüberweisungen — sind bei Überwendung an das Postscheckamt besondere Gutschriftzettel, die auf den Rückseite einen besonderen Bordruck für die Vereinigung der fälligen Beiträge enthalten, beließig. Der dem Überweisungsformular anhaftende Abschnitt ist deshalb vom Kontoinhaber abzutrennen und zu befeiligen. In den Gutschriftzetteln sind der Name des Ober-Postdirektionsbezirks, in dem der Wohnort des Arbeitgebers liegt, sowie die Nummer des für diesen Wohnort in Betracht kommenden Postscheckkontos der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin-Wilmersdorf vorgedruckt.

Die Gutschriftzettel werden in Blöcken zu 10 Stück — zum Preise von 10 Pf. für einen Block — vom Postscheckamt an die Kontoinhaber abgegeben. Sie können auch durch die Privatindustrie hergestellt werden, wenn sie mit dem amtlichen Formular übereinstimmen.

Werden die Beiträge von den Kontoinhabern ausnahmsweise durch Zahlscheine entrichtet, so sind hierbei die für den Verkehr mit der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte besondere hergestellten roten Zahlscheineformulare zu benutzen, die von der Postanstalt am Wohnorte des Arbeitgebers — in Orten ohne Postanstalt von der Bestellpostanstalt — zu bezahlen sind.

Über alles nähere, insbesondere auch über die Verbindung des Post-Uberweisungs- und Scheketelns mit der Reichsbahn wird bei der Auskunftsstelle des Postscheckamts, Grimmaischer Steinweg 3—7 II, Auskunft gegeben.

#### Brieftelegramme s. B. Telegraphie.

#### Ortschneidienst.

Auf Verlangen lädt die Postverwaltung in größeren Orten gewöhnliche Sendungen in Brief- und Kartonform bis zum Gewicht von 250 g bei den Abnehmern gegen die im nachstehenden Tarif angegebenen Gebühren durch besondere Boten abholen und unmittelbar anschließend durch diese bestellen. Einzelbriefe Sendungen und solche mit Wertangabe, sowie Nachnahmesendungen sind aufgefordert. Die näheren Bestimmungen über diesen Dienstweizug (Ortschneidienst in Leipzig) s. unten.

Die Beförderung von verlässlichen sowie von unverlässlichen adressierten Briefsendungen, auch in anderer als postordnungsmäßiger Verfaßtheit, durch Bedienstete der Privatbeförderungsanstalten (Gibote-Institute u. dergl.) ist verboten. Bußwidderhandlung zieht die gesetzliche Strafe nach sich.

#### Ortschneidiensttarif.

Es werden erhoben:

- 1.) Für die Erholung und Erbestellung einer Briefsendung bei einem Gang innerhalb der Zone I . . . . . 50 Pf.  
von oder nach Zone II . . . . . 75  
III . . . . . 100
2. Für die gleichzeitige Erholung und Erbestellung mehrerer Sendungen desselben Auftraggebers an denselben Empfänger die Gebühr zu 1 für eine Sendung und ein Zugablag von je 10 Pf. für jede weitere Sendung.
3. Bei gleichzeitiger Erholung von Sendungen desselben Auftraggebers, die an zwei verschiedene Empfänger zu bestellen sind, für eine Sendung an den zweiten Empfänger die Gebühr zu 1 abzüglich 20 Pf.
4. Für eine vom Boten zurückzubringende Antwort des Empfängers bei einem Gang innerhalb der Zone I . . . . . 25 Pf.  
von oder nach Zone II . . . . . 40  
III . . . . . 50
5. Bei Zurückziehung eines Auftrages vor dem Beginn der Erholung, sofern der Boten den Weg zum Auftraggeber bereits angekommen ist, 25 Pf.

\* Bei unmittelbarer Einlieferung beim Auftraggeber ermäßigten sich die Gebühren zu 1 um je 10 Pf.

#### Postwesen

Ein Boten darf von dem Auftraggeber nur Sendungen an nicht mehr als zwei verschiedene Empfänger annehmen. In Leipzig werden die Ortschneidienstaufträge von 6 Uhr vormittags bis 10 Uhr nachts ausgeführt:

- a) vom Telegraphenamt (Grimmaischer Steinweg 1 pt. Tel. 14601 bis 14604) von und nach allen Orten der Zonen I bis III (siehe unten).
- b) vom Postamt in Leipzig-Gohlis (Tel. 14601 bis 14604) innerhalb der nördlichen Vororte Leipzig-Gohlis, Gutriesch, Nördern und Wahnen.
- c) vom Postamt in Leipzig-Plagwitz (Tel. 14601 bis Nr. 14604) innerhalb der westlichen Stadtteile Leipzig-Plagwitz, Lindenau, Schleußig, Kleinlöschner, sowie Leipzig, Großschocher, Windorf und Mödlitz-Greenberg, sofern andere Stadtteile vom Boten nicht berührt werden.

#### Zoneneinteilung.

Zone I umfaßt die Ortschaftsbezirke der Postämter 3, 13, Neukölnfeld und Bölkendorf ohne Stünz, also im allgemeinen das Gebiet von Alt-Leipzig mit den Stadtteilen Anger-Trotendorf, Neuköln, Neukölnfeld, Neukellerhausen, Neustadt, Neudorf, Sellerhausen, Thonberg und Bölkendorf.

Zone II umfaßt die übrigen Teile der politischen Gemeinde Leipzig und außerdem die Ortschaftsbezirke der Postämter in den Nachbarorten Leutzsch und Leipzig-Schönefeld.

Zone III (Außenzone) wird gebildet von den Ortschaftsbezirken der Postämter in den Nachbarorten Mödlitz-Greenberg, Großschocher, Windorf, Mödlitz, Leutzsch-Gaußhof (mit Röschwitz), Paasdorf und Wahnen, sofern es sich dabei nicht um innerhalb der Grenzen der politischen Gemeinde Leipzig gelegenes Gebiet handelt.

#### Erholungsdienst.

Durch den Erholungsdienst der Postverwaltung wird dem Publikum Gelegenheit gegeben, in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 10 Uhr abends gewöhnliche Briefsendungen und Telegramme aus der Wohnung abholen und bei den Post- und Telegraphenstellen zur Beförderung austafieren zu lassen.

Aufträge zur Erholung von Briefsendungen können durch Fernsprecher oder mündlich am Schalter oder schriftlich angemeldet werden. Dabei ist die Streckzahl der abzuholenden Sendungen anzugeben. Die Anträge sind an das Briefbestellamt zu richten, in dessen Bezirk der Auftraggeber wohnt. Sollen die Sendungen bei einem anderen als dem zuständigen Briefbestellamt aufgeliefert werden, so werden hierfür die Bestimmungen des Ortschneidienstes angewendet.

Es werden erhoben:

1. Für die Abholung einer Briefsendung . . . . . 25 Pf.
2. Bei gleichzeitiger Abholung mehrerer Briefsendungen desselben Abnehmers für die erste Sendung die Gebühr zu 1, für jede weitere Sendung . . . . . 10
3. Bei Zurückziehung eines Auftrags, sofern der Boten den Weg zum Abnehmer bereits angetreten hat . . . . . 25

Aufträge zur Abholung von Telegrammen sind an das zuständige Brief- oder Telegrammbestellamt, bei dessen Dienstschluß aber an das Telegraphenamt zu richten. Die Erholung von Telegrammen oder die gleichzeitige Erholung von Telegrammen und gewöhnlichen Briefen ist innerhalb des Bestellbezirks des Briefpostamts (Postamt 13) allgemein beim Telegraphenamt zu beantragen.

Die Abholungsgebühr für Telegramme ist dieselbe wie für Briefsendungen. Die Telegrammgebühren sind entweder auf dem Telegramm in Freimarken zu verrechnen oder dem Boten bar mitzugeben.

## B. Telegraphie.

portugiesischen, spanischen und lateinischen Sprache zugleich vorzutragen. Die Code-Wörterbücher können der Telegraphen-Verwaltung zur Prüfung vorgelegt werden.

Als Telegramme in chiffrierter Sprache werden blejenigen Telegramme angesehen, deren Text ganzlich oder zum Teil aus Gruppen oder aus Reihen von Ziffern oder Buchstaben mit geheimer Bedeutung besteht, doch dürfen Ziffern und Buchstaben mit geheimer Bedeutung in einer und derselben Gruppe nebeneinander nicht vorkommen.

Jedes Telegramm muß in deutschen oder lateinischen Buchstaben bzw. in lateinischen Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, leichtlich geschrieben sein. Einschaltungen, Randzüge, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber des Telegramms oder von seinem Beauftragten befehligt werden. — Die Benennung des Namens des Abnehmers auf dem Telegramm-Formular ist wegen etwaiger Rückfragen u. s. w. sehr zu empfehlen.

**Bestimmung der Wortzahl.** Die Länge einer Tarifwortes in offener Sprache ist auf 15 Buchstaben festgesetzt, überschreitende Teile werden bis zu je weiteren 15 Buchstaben als ein besonderes Wort gezählt.

Die zugelassenen Abkürzungen — D — RP — TC —

zählen als je 1 Wort und sind vor der Aufschrift zwischen Doppelstrichen niedergeschrieben. Wenn diese vereinbarten Abkürze in den beispieligen Telegrammen nicht zur Anwendung kommen, so müssen die gleichbedeutenden Ausdrücke im Verkehr nach außer-deutschen Ländern in französischer Sprache abgeführt werden. Im Verkehr mit dänischen, englischen, holländischen, norwegischen, portugiesischen, ungarischen, russischen, schwedischen und schwedischen Telegrafenanstalten können sie in deutscher Sprache erfolgen.

#### Besondere Telegramme.

**Dringende Telegramme.** Für dringende Telegramme — D — (Dringend), d. i. solche, welche bei der Beförderung und Beleihung den Vorrang vor den übrigen Privattelegrammen haben, kommt die dreisätzige Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms zur Erhebung. Nach welchen Ländern dringende Telegramme zulässig sind, ist im Tarif durch — D — angedeutet.

**Bezahlte Antworten.** Für das vorabzubehaltende Antworttelegramm — RP — (Antwort bezahlt) wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern berechnet. Wird eine dringende Antwort verlangt, so ist — RPD — vor die Aufschrift zu setzen. Soll eine andere Wortzahl voraus-

gezahlt werden, so ist dies besonders anzugeben, z. B. — RP 16 —. Im Verkehr mit dem Auslande ist die Zahl der für das Antworttelegramm vorabzuzahlenden Wörter in jedem Falle anzugeben, z. B. — RP 6 — ob. — RPD 10 —.

Der dem Empfänger für das Antworttelegramm ausgestellte Schein ist nur 6 Wochen, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, gültig.

Wenn die für das Antworttelegramm zu entrichtende Gebühr den vorabzuzahlten Betrag übersteigt, so ist der Mehrbetrag bar zu entrichten. Andernfalls wird der Unterschied zwischen dem Werte des Antwortscheins und dem wirklichen Gebührenbetrag dem Abnehmer des Ursprungstelegramms auf Antrag zurückgezahlt, sofern der Unterschied mindestens 80 Pf. beträgt. Kurztelegramme mit vorabzuzahlter Antwort sind zulässig.

**Begleitende Telegramme.** Für die Vergleichung eines Telegramms — TC — (Vergleichung), ist ein Viertel der Gebühr für das gewöhnliche Telegramm von gleicher Wortzahl zu entrichten.

**Empfangsanzeigen.** Für die telegraphische Empfangsanzeige — PC — (Empfangsanzeige), ist die Gebühr eines auf demselben Wege zu befördernden gewöhnlichen Telegramms von 5 Wörtern unter Berücksichtigung der Mindestdauer zu entrichten. Für die dringende telegraphische Empfangsanzeige — POD — erhöht sich die Gebühr auf das Dreifache. Soll die Empfangsanzeige brieflich erfolgen, so hat der Vermittler — PCP — Empfangsanzeige mittels Post zu laufen, wobei im deutschen Verkehr seine Gebühren, im außer-deutschen Verkehr 20 Pf. zu entrichten sind.

**Rachausende Telegramme.** Für die Rachsendung eines Telegramms — PS — (Rachsenden), wird die volle Gebühr stets vom Empfänger einzuzogen. Das Rachsenden findet nur dann statt, wenn es vom Aufgeber vorgeschrieben oder vom Empfänger schriftlich beantragt ist.

**Offen zu bestellende Telegramme.** Offen zu bestellende Telegramme „Offen“ oder „Ouvert“ und eigenhändig zu bestellende Telegramme — MP — sind nach den im Tarif mit „Offen“ oder „Ouvert“ und Eigenhändig oder „Mp“ bezeichneten Ländern zulässig.

#### Brieftelegramme.

1. Brieftelegramme sind solche Telegramme, die während der Nacht telegraphisch an den Bestimmungsort befördert und dort wie gewöhnliche Briefe möglichst auf dem ersten